Landratsamt Waldshut
Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung **AZ.: 782.2200**
des Landratsamtes Waldshut vom 06.10.2023 zur Genehmigung der Verschiebung von Beginn und Ende der Verbotszeiträume gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 der Düngeverordnung (DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10.8.2021 (BGBl I S. 3436), zur Aufbringung von Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf **Grünland und Dauergrünland nach** § 6 Abs. 10 DüV auf dem Gebiet des Landkreises Waldshut.

I. Befreiungsregelungen
Der Verbotszeitraum gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 der DüV, wonach Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (über 1,5 % in der Trockenmasse) auf Grünland und Dauergrünland in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januars nicht ausgebracht werden dürfen, wird **auf den Zeitraum vom 15. November 2023 bis 14. Februar 2024 verschoben**. Diese zweiwöchige **Verschiebung** wird gemäß § 6 Abs. 10 DüV ausdrücklich **nur für Grünland- und Dauergrünlandflächen** genehmigt. **Diese Verschiebung gilt nicht für Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau.**

II. Räumlicher Geltungsbereich
Die Allgemeinverfügung gilt nur **innerhalb des Landkreises Waldshut mit Ausnahme der Problem- und Sanierungsgebieten von Wasserschutzgebieten sowie von Nitratgebieten** nach Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüVGebiete).

III. ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG
Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Ziffer I angeordnet.

IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Hinweise)

- Die o. g. Verschiebung des Verbotszeitraumes auf Grünland und Dauergrünland wird nur außerhalb von Problem- und Sanierungsgebieten von Wasserschutzgebieten sowie außerhalb von Nitratgebieten genehmigt.
- Eine Herbstdüngung mit Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff ist grundsätzlich nur im Rahmen des für das gesamte Kalenderjahr ermittelten Stickstoffdüngebedarfs möglich. D. h. eine **mögliche Gabe nach dem letzten Schnitt bzw. der letzten Beweidung** ist nur dann **möglich**, wenn dadurch im Kalenderjahr die mit der **Düngebedarfsermittlung ermittelte gesamte Stickstoffdüngemenge nicht überschritten** wird.
- Die mögliche **Aufbringungsmenge ist auf maximal 60 kg Gesamtstickstoff** je ha zu begrenzen.
- Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) bei dem

ermittelten N-Düngebedarf im Folgejahr in Ansatz zu bringen. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren.

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Sperrzeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar für alle Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat und für alle Nutzungen gilt.
- Auf einem 10 m breiten Gewässerrandstreifen, auf drainierten Flachen sowie auf Boden mit einem geringen Flurabstand des Grundwassers darf keine Aufbringung stattfinden.
- Eine Ausbringung auf erosionsgefährdeten Standorten sowie auf Anmoor- und Moorböden ist nicht zulässig.
- Eine Ausbringung im Bereich von großen Erdfällen, Dolinen und tiefen Karstwannen ist nicht zulässig.

Allgemein

- Unbeschadet der Verschiebung des Verbotszeitraumes sind alle weiteren Vorgaben der DüV und innerhalb von Wasserschutzgebieten zusätzlich die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung) in der jeweiligen Fassung zu beachten.
- Insbesondere wird auf das Verbot der Aufbringung, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist (§ 5 Abs. 1 DüV) und die Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer hingewiesen.
- Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann am Landratsamt Waldshut im Landwirtschaftsamt, Gartenstr. 7, 79761 Waldshut, in Zimmer 209 eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für Ziff. I und II der Verfügung ist § 6 Abs. 10 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 8 Nr. 2 der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26.05.2017 (Düngeverordnung – DüV). Demnach kann die nach Landesrecht zuständige Stelle genehmigen, dass der Beginn und das Ende der Verbotszeiträume nach Absatz 8 oder 9 um bis zu vier Wochen verschoben werden. Gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 DüV dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 01. November bis zum 31. Januar nicht ausgebracht werden. Zuständige Behörde ist gemäß § 29 Abs. 1, 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) das Landratsamt Waldshut als untere Landwirtschaftsbehörde.
Das Landratsamt Waldshut verfügt die Verschiebung des Verbotszeitraumes für Dauergrünland auf den Zeitraum vom 15. November 2023 bis zum 14. Februar 2024 in Ausübung seines Ermessens aufgrund der nachfolgenden Erwägungen:
In dem unter II dargestellten Geltungsbereich ist die Wahrscheinlichkeit, dass bis Mitte November wenig Niederschläge fallen und Temperaturen über 4 °C herrschen, sehr hoch.

Dagegen sind Anfang Februar niedrige Temperaturen, in der Regel nahe 0 °C, verbunden mit einer geschlossenen Schneedecke in weiten Teilen des Landkreises sehr häufig zu beobachten. Falls in dieser Zeit die Temperaturen über 0 °C liegen, sind die Böden nach einer Schneeschmelze oder auf Grund der bis dahin gefallenen Niederschläge, bei fehlender Verdunstung, wassergesättigt.
Daher sind die Böden im Herbst bis Mitte November in der Regel gut befahrbar, die ausgebrachten Düngemittel werden nicht abgeschwemmt, können vom Boden aufgenommen werden und die Pflanzen ergrünen im Frühjahr früher und schneller.

Im Frühjahr ist zu erwarten, dass die Flächen, insbesondere steile Flächen, nicht gefahrlos und ohne Entstehen von Flurschäden befahren werden können. Bei den im Februar herrschenden tiefen Temperaturen ist nur ein geringes Pflanzenwachstum und damit ein sehr geringer oder kein Nährstoffbedarf zu erwarten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Ziff. III liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage hätte angesichts der relativ kurzen Verschiebung des Verbotszeitraums des § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 DüV um lediglich zwei Wochen zur Folge, dass die unter Ziffer I und II getroffene Regelung faktisch überhaupt nicht umgesetzt werden könnte. Es ist insbesondere mit Blick auf die Belange der Landwirtschaft an einer sachgerechten Nährstoffausbringung und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Interessen der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht vertretbar, dass die Umsetzung der nach Ziffer I ausgesprochenen Befreiung durch eine bloße Widerspruchs- und Klageerhebung unterlaufen werden könnte.
Rechtsgrundlage für Ziff. IV ist § 36 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), soweit darin Pflichten auferlegt werden, die sich nicht bereits unmittelbar aus gesetzlichen Regelungen ergeben.

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Waldshut Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
Gegen die Anordnung des sofortigen Vollzugs kann beim Landratsamt Waldshut, Gartenstraße 7, 79761 Waldshut-Tiengen oder dem Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstr. 7, 79104 Freiburg im Breisgau, die Aussetzung der Vollziehung nach § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung oder beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg im Breisgau, die Anordnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Formloser Hinweis (nicht Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung)
Die Einlegung des Widerspruchs auf elektronischem Wege ist nur nach § 3a Abs. 2 VwVfG mit qualifizierter elektronischer Signatur nach den eIDAS-Verordnungen unter post@landkreis-waldshut.de möglich. Eine einfache Email genügt nicht.

Waldshut, den 06.10.2023

signiert | Martin Kistler | 06.10.2023

Dr. Kistler, Landrat